



Oetwil am See

Gemeinde Oetwil am See

Verordnung über den Schutz und die Pflege von
Natur- und Landschaftsschutzobjekten von
kommunaler Bedeutung

Vom 18. August 2026

Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung

vom 3. Februar 1986, revidiert 18. August 2026

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Der Gemeinderat verfügt,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

1. Schutzobjekte

Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Objekt Nr. Name

1.1 Feuchtgebiete

F-1	Feuchtgebiet Chrüzlen
F-2	Hochstaudenried Chrüzlen
F-3	Flachmoor Brunnacher
F-4	Stauweiher Dorfbach
F-5	Hangmoor Farb
F-7	Feuchtgebiet Willikerbach
F-8	Bolliger Weiher

1.2 Trockenstandorte

T-1	Trockenstandort Bäpur
T-2	Fromentalwiese Chrüzlen
T-4	Fromentalwiese Willikerbach
T-5	Trockenstandort Reservoir Willikon

1.3 Hecken und Feldgehölze

H-1	Hecke Bodenacher
H-2	Hecke am Chalenbach
H-3	Hecke am nördlichen Guschbach
H-4	Hecke am nördlichen Lieburgerbach
H-5	Hecke am Lieburgerbach Chloster
H-7	Hecke am alten Gossauersträsschen

H-8	Hecke am Rinderweidbächli
H-9	Hecke am Aabach Rinderweid
H-10	Hecke am Aabach Rosengarten
H-11	Hecke am Chrüzlenbach
H-14	Hecke Esslingerstrasse
H-16	Gehölzgruppe beim Mehrzweckgebäude
H-21	Hecke Langmatt
H-22	Hecke Steinacher
H-25	Hecke Grossweid
H-26	Feldgehölz Grube Farb

1.4 Lebensraumverbund

L-1	Bachufer Chrüzlen
L-2	Bachufer Dorfbach

1.5 Einzelbäume

B-1	Winterlinde Winterhaldenstrasse
B-2	Zwei Bergahorne (Ersatzpflanzung) Chrüzlen
B-16	Sommerlinde Reben
B-19	Winterlinde Bergstrasse
B-20	Winterlinde Schwarzbächli
B-21	Sommerlinde Zentrum
B-23	Stieleiche Helen-Dahm-Weg
B-26	Baumgruppe (Birke, Föhre, Spitzahorn und mehr) Vogelsangstrasse
B-27	Säulenpappel Weidstrasse
B-30	Sommerlinde (Ersatzpflanzung) Usser Willikon
B-31	Silberlinde Rebrain
B-32	Winterlinde Rebrain
B-33	Nussbaum Langholz

2. Schutzzonen

Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

- Zone I Naturschutzzone (Kernzone)
- Zone II Naturschutzumgebungszonen (Pufferzone)

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5'000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziele

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft.

Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotential besitzen, jedoch zurzeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone II, Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

4. Schutzanordnungen

In den Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weiden lassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern, sowie Baumgruppen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen

4.2 In der Zone II, Naturschutzumgebungszone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Pflege und Unterhalt

Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers / der Eigentümerin, sein/ihr Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in der Bewirtschaftungsvereinbarung festgelegt.
- Trockenwiesen sind ab dem 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in der Bewirtschaftungsvereinbarung festgelegt.
- Die Heckenpflege hat in Absprache mit einer Fachperson zu erfolgen. Hecken, Feld- und Bachgehölze sind durch selektives Ausholzen und abschnittweises auf Stock setzen zu verjüngen.

Für die Pflege des zugehörigen Pufferstreifens sind die Richtlinien der Direktzahlungsverordnung (DZV) massgebend. Die Bewirtschaftung des Pufferstreifens von mind. 3m Breite wird in der Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt.

- In den Naturschutzumgebungszonen (Zone II) ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- Die geschützten Einzelbäume dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn sie aus zwingenden Gründen (Überalterung, Überbauung, unzumutbare Beschattung, andere negative Auswirkungen) beseitigt werden müssen. Die Bewilligung ist mit der Pflicht zu einer Ersatzpflanzung zu verbinden.

6. Abgeltungen von Leistungen

Grundeigentümer/innen oder Bewirtschafter/Bewirtschafterinnen haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Die Entschädigungen sind im Beitragsreglement «Entschädigung zum Unterhalt von kommunalen Naturschutzgebieten» der Gemeinde geregelt.

7. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung gestatten.

8. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und § 340 ff PBG geahndet.

9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung vom 16. November 2004.

10. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

11. Publikation

Diese Verordnung wird auf der Gemeindewebseite und im Amtsblatt des Kantons Zürich am 21. August 2026 publiziert.

12. Mitteilung

Die Mitteilung erfolgt schriftlich an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Baudirektion des Kantons Zürich.

Oetwil am See, 18. August 2026

Gemeinderat Oetwil am See